

KAMMERREPORT

HANSEATISCHE

RECHTSANWALTSKAMMER

HAMBURG

AUSGABE 5

20. NOVEMBER 2013

INHALT

Editorial	Seite 1
Aktuell	3
Service	10
Berufsrecht	13
RVG aktuell	15
Termine	17
Mitglieder	18
Ansprechpartner	20

Leviathan und das Geheimnis

Als Thomas Hobbes, englischer Philosoph, im Jahre 1651 mit den ersten beiden Teilen seines Leviathan eines der herausragenden Werke abendländischer politischer Deutung von Welt und menschlicher Existenz schuf, legte er nicht nur das Fundament der modernen politischen Wissenschaften, sondern machte sich und das allmächtige Ungeheuer unsterblich.

Der Philosoph hat in seiner staats-theoretischen Schrift seinen Furcht einflößenden Leviathan, den er der kanaanitischen, in der Bibel zitierten Mythologie entlehnte, mit einer schrecklichen Waffe - einem Riesenschwert - vorgestellt. Leviathan, Synonym für den modernen, gleich viel hässlichen wie auch schützenden Staat, besitzt in seinem Schwert das nach außen und innen wirkende Gewaltmonopol. Waren die Bürger, die alle zusammen in jenen Leviathan schaffenden Gesellschaftsvertrag eingewilligt hatten, folgsam, durften sie sich auf dessen Schutz verlassen. Diese

info@rak-hamburg.de
www.rak-hamburg.de



Symbiose hat den aufgeklärten Menschen veranlasst, seinen Leviathan und sich selbst vor einer für beide gefährlichen Entfesselung des Gewaltmonopols zu schützen. Mit durchdachten Verfassungen, mit Freiheits- und Bürgerrechten, mit Prozessordnungen und strengen Förmlichkeiten wurde der Ausgleich versucht und - wahrscheinlich - sind das noch immer die Mittel der Wahl.

IMPRESSUM

KAMMERREPORT

erscheint vierteljährlich

Herausgeber:

Hanseatische
Rechtsanwaltskammer

Der Präsident

Bleichenbrücke 9

20354 Hamburg

Tel 040-35 74 41-0

Fax 040-35 74 41-41

Nun haben in den letzten Dekaden Terrorismus und asymmetrische Bedrohung, zu Deutsch: unerträglich feige, heimtückische Mörderie, die unbestritten hohe Wachsamkeit verlangen, Leviathan hoch nervös gemacht. Er ist zur Weißglut gebracht. Was er einst noch billigte, Geheimnisse seiner Bürger, Verschwiegenheitsrechte und Pflichten der Rechtsanwälte und anderer

Berufsgruppen, will er jetzt nicht mehr respektieren. Er hat sich mit weiteren Leviathanen zusammengeschlossen, einer hässlicher als der andere, und sie sind sich einig in dem Wunsche, keine Geheimnisse der Bürger mehr aushalten zu müssen, sie wollen alles wissen, alles, denn Wissen ist Macht....

Es ist eine vornehme Aufgabe der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Freiheits- und Bürgerrechte zu verteidigen, Verschwiegenheitspflichten und -rechte und die zu Grunde liegenden Geheimnisse zu schützen und zu gewährleisten, dass zwischen Freiheit und Sicherheit ein Interessenausgleich gewahrt bleibt. Nur der Staat, vor dem seine eigenen Bürger sich nicht fürchten müssen, ist ein Staat, in dem der Mensch leben will.

Der 2. Hamburger Rechtstag am 27.11.2013 widmet sich auch dem Geheimnisschutz. Ich lade Sie herzlich ein und Herr Kollege Dr. Pragal gibt in diesem Kammerreport einen Überblick, was Rechtsanwälte in Zeiten bedrohlicher Überwachung beachten sollten.

Mit den besten kollegialen Grüßen



Otmar Kury
Präsident

2. Hamburger Rechtstag

am 27.11.2013 9.00-16.30 Uhr
Albert-Schäfer-Saal der Handelskammer

9.00 Uhr

Begrüßung durch den Präsidenten der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer (HRAK)
Otmar Kury, Grußwort des Geschäftsführers der Handelskammer Christian Graf

9.15 Uhr Baustein 1:

"Die Cloud vs. nationale Sicherheit - Wie lassen sich noch Geheimhaltung und die Privatsphäre gewährleisten?"

Leitung: Vizepräsident der HRAK Dr. Christian Lemke

Podium: Prof. Dr. Johannes Caspar (Hamburgischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit),
Rechtsanwalt Dr. Kai-Uwe Plath, LL.M. (Kanzlei Klawitter, Neben, Plath, Zintler),
Rechtsanwalt Markus Stamm, Alcatel-Lucent Deutschland AG,
Rechtsanwalt Dr. Henning von Wedel (Mitglied des Vorstandes der HRAK)

10.30 - 11.00 Uhr Pause

Kaffee, kalte Getränke, belegte Brötchen, Gebäck

11.00 - 12.30 Uhr Baustein 2:

"Alternative Streitbeilegung - Fortschritt oder nur Geschäftsmodell?"

Leitung: Rechtsanwältin Andrea Meyer (Mitglied des Vorstandes der HRAK)

Podium: Vizepräsident der HRAK Prof. Dr. Eckart Brödermann,
Dr. Francesca Mazza (designierte Geschäftsführerin der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit "DIS"),
Rechtsanwältin Annette Teichler (Mitglied des Vorstandes der HRAK),
Rechtsanwalt Gerd Uecker (Mitglied des Präsidiums der HRAK)

12.30 - 13.15 Uhr Mittagspause

Imbiss, Getränke

13.15 - 14.45 Uhr Baustein 3:

"Compliance - Ein Geschäft mit der Angst?"

Leitung: Präsident der HRAK Otmar Kury

Podium: Oberstaatsanwältin Cornelia Gädigk,
Patrick Gumpert (Leiter der Rechtsabteilung von Sportfive),
Thomas Mansfeld (General Counsel/Chief Compliance Officer Hapag-Lloyd AG),
Rechtsanwältin Dr. Ellen Braun (Mitglied des Vorstandes der HRAK),
Rechtsanwalt Dr. Sebastian Cording (Mitglied des Vorstandes der HRAK),

14.45 - 15.15 Uhr Pause

Kaffee, kalte Getränke, Kuchen

15.15 - 16.30 Uhr Baustein 4:

"Pressefreiheit im öffentlichen Gerichtsverfahren"

Leitung: Rechtsanwalt Dr. Martin Soppe (Mitglied des Vorstandes der HRAK)

Podium: Richterin am Oberlandesgericht Köln Margarete Reske,
Oberstaatsanwältin Nana Frombach,
Pressesprecherin der Staatsanwaltschaften,
Rechtsanwalt Dr. Till Dunckel (Mitglied des Vorstandes der HRAK)

16.30 Uhr Schlusswort

Ende der Veranstaltung

Neue Gesetze

Im Oktober sind im Bundesgesetzblatt zwei für die Anwaltschaft wichtige neue Gesetze verkündet worden:



Das "**Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken**" (Seite 3714) richtet sich in erster Linie gegen Praktiken nicht-anwaltlicher Inkasso- und Abmahnvereine.

Es enthält darüber hinaus aber auch zwei für die Anwaltschaft bedeutsame Regelungen: Durch Artikel 6 des Gesetzes wird § 12 Abs. 4 UWG durch eine Neuregelung ersetzt und ein Absatz 5 hinzugefügt. Die neuen Regelungen erweitern die Möglichkeiten des Gerichts zur Herabsetzung des Streitwertes in Abmahnungsangelegenheiten.

Den genauen Wortlaut der Neuregelung finden Sie im Bundesgesetzblatt auf Seite 3716.

In Artikel 8 des Gesetzes wird das Urheberrechtsgesetz um einen § 104 a ergänzt, der für Urheberrechtsstreitsachen gegen natürliche Personen, die geschützte Werke ausschließlich für private Zwecke verwendet haben, den so genannten fliegenden Gerichtsstand abschafft und den ausschließlichen Gerichtsstand des Wohnsitzes dieser Privatperson begründet.

Den Wortlaut der Neuregelung finden Sie im Bundesgesetzblatt auf Seite 3717.



Ebenfalls durch das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken ist eine für alle Kolleginnen und Kollegen, die Inkassosachen bearbeiten, sehr wichtige Ergänzung der BRAO vorgenommen worden. Mit Wirkung vom **01.11.2014** wird ein § 43 d in die BRAO eingefügt.

Sie finden den Wortlaut der neuen Vorschrift in der Online-Fassung des Kammerreportes, wenn Sie hier klicken.



Die Bundesrechtsanwaltskammer hat die vorgesehenen Informationspflichten des § 43 d BRAO - die übrigens in gleicher Weise auch für alle außergerichtlichen Inkassodienstleister gelten - im Gesetzgebungsverfahren heftig kritisiert. Die BRAK hat in ihrer Stellungnahme 52/2011

<http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2011/september/stellungnahme-der-brak-2011-52.pdf>

darauf hingewiesen, dass es mit dem Berufsbild des Rechtsanwaltes als parteilich tätigem Parteivertreter nicht vereinbar sei, dem Rechtsanwalt Informationspflichten gegenüber der Gegenseite aufzuerlegen.

Solche Informationspflichten seien geeignet, das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten zu beeinträchtigen.



Mitte Oktober ist auch das **Gesetz zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs** verkündet worden.

Durch Neuregelungen in der ZPO und den anderen Verfahrensordnungen werden die elektronischen Zugangswege für die Anwaltschaft zur Justiz erweitert.

Allerdings wird sich zunächst unmittelbar nichts ändern: Es versteht sich von selbst, dass die Vorbereitungen hierfür außerordentlich aufwändig und auch zeitlich langwierig sind.

Es wird daher erst, aber auch schon zum 01.01.2016 für jeden Rechtsanwalt über die BRAK ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach geben, über das die elektronische Kommunikation von Anwälten abgewickelt werden soll.

Wenn Sie sich über die Einzelheiten informieren wollen, gehen Sie bitte auf die Internetseite der BRAK (www.brak.de), auf der Sie insbesondere auch den Zeitplan für die Vorbereitungsarbeiten und das jeweilige Inkrafttreten der Neuregelungen finden.

Aufruf zur Weihnachtsspende 2013 der

Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte

WEIHNACHTSSPENDENAKTION
2013 DER „HÜLFKASSE
DEUTSCHER
RECHTSANWÄLTE“



rechts: Vorstandsvorsitzender B.-L. Holle (Foto: M. Typke)

Auch in diesem Jahr ruft der caritative Verein der Anwaltschaft „Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte“ wieder zu Spenden zugunsten von notleidenden Menschen innerhalb der Anwaltschaft auf. Im letzten Jahr konnte der Verein aufgrund der großzügigen Spendenbereitschaft einen Gesamtbetrag von 136.025,00 Euro an 221 Bedürftige auszahlen. Im Namen aller Unterstützten dankt der Vorstandsvorsitzende der Hilfskasse, Herr Rechtsanwalt B.-L. Holle, allen Kolleginnen und Kollegen, die diese solidarische Hilfe ermöglicht haben, sehr herzlich.

Das Spendenkonto der Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte lautet:
Deutsche Bank Hamburg, Kto.-Nr. 0309906, BLZ 200 700 00.

Zudem bittet die Hilfskasse darum ihr Notfälle zu nennen, um Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten und deren Hinterbliebenen in schwierigen Lebensumständen, verursacht z. B. durch Krankheit, unbürokratisch finanziell helfen zu können.

Kontakt:

Hilfskasse
Deutscher Rechtsanwälte

Kl. Johannisstraße 6
20457 Hamburg
Tel.: (040) 36 50 79
Fax: (0 40) 37 46 56
E-Mail: huelfskasse.rae@t-online.de
www.huelfskasse.de

Die Spenden an die Hilfskasse sind steuerabzugsfähig.
Die Hilfskasse ist wegen Förderung mildtätiger Zwecke nach dem Freistellungsbescheid vom 11. Juli 2011, Steuer-Nr. 17/432/06459, nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des KStG von der Körperschaftssteuer befreit.
Für Spenden ab 200,00 Euro stellt der Verein unaufgefordert Quittungen aus, für kleinere Beträge gern auf Wunsch.

NSA - Totalüberwachung: Nicht nur das Anwaltsgeheimnis ist in Gefahr

Die von Edward Snowden enthüllte digitale Totalüberwachung birgt gravierende Gefahren für unsere freiheitlich demokratische Grundordnung sowie für ein Fundament des Rechtsstaates, nämlich die geschützte Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandant.

Hamburger Rechtsanwälte haben sich daher zu einer Initiative zusammengeschlossen und unter anderem auch eine Online-Petition organisiert.

Die erschreckende Erkenntnis: Westliche Staaten praktizieren Totalüberwachung

Etwa fünf Monate nach Beginn der Enthüllungen von Edward Snowden steht fest, dass die Geheimdienste NSA (USA) und GCHQ (Großbritannien) eine verdachtsunabhängige Totalüberwachung jedes Schrittes der Menschen in der digitalen Welt durchführen. Dies betrifft u.a. Webseitenbesuche, Suchbegriffe, E-Mail- und Zahlungsverkehr, Geo-Positionsdaten von Mobilgeräten und vor allen die äußerst aussagekräftigen Metadaten der Kommunikation per Telefon und E-Mail. In den USA werden sogar die Absender und Adressaten von Briefen gescannt und in einer zentralen Datenbank erfasst.

Sämtliche dieser Parameter und dort stattfindenden Ereignisse werden in einem persönlichen „Graph“ einem Menschen zugeordnet und sind bei Bedarf jederzeit retrospektiv darstell- und analysierbar. Zwischen den Geheimdiensten findet zudem ein reger „Ringtausch“ mit Daten u.a. zur Umgehung der nationalen Regelungen statt. Hierfür zahlte die NSA dem GCHQ, der mit dem noch weitergehenden „TEMPORA-System“ sogar eine sog. „full-take“-Zwischenspeicherung des gesamten Internetverkehrs nebst Inhalten durchführt, laut „Guardian“

übrigens mehr als 100 Mio. Pfund. Die Rolle des vom GCHQ ausdrücklich gelobten BND in diesem System wird noch sorgfältig zu untersuchen sein.

Diese Totalüberwachungssysteme wurden niemals von Parlamenten demokratisch legitimiert und genau deshalb sorgsam geheim gehalten. Diese Systeme sind nicht bloß wegen eines Verstoßes gegen den Richtervorbehalt im Falle des sog. „domestic spyings“ in Bezug auf US-Bürger rechtswidrig. Totalüberwachung verletzt nämlich nicht nur das Grundrecht auf Privatsphäre, sondern insbesondere auch die universal anerkannte Menschenwürde, da sie den Bürger zum Untertanen, zum „gläsernen“ Objekt der Beobachtung ohne eigenen Rückzugsraum degradiert.

Heribert Prantl hat diese Totalüberwachungssysteme in der „Süddeutschen Zeitung“ daher kürzlich als „Staatskriminalität“ bezeichnet. Hans-Magnus Enzensberger spricht von „Post-Demokratie“.

Um auf die daraus resultierenden ganz erheblichen Gefahren für unsere Demokratie, für eine offene Gesellschaft und die Rechtsstaatsgarantie des Grundgesetzes hinzuweisen, und in dem Bewusstsein, als Rechtsanwälte eine gesteigerte Verantwortung für unsere freiheitliche demokratische Grundordnung zu tragen, haben 12 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die parteiunabhängige Initiative „Rechtsanwälte gegen Totalüberwachung“ gegründet. Die Initiative hat mit der „Hamburger Erklärung gegen Totalüberwachung“ eine Online-Petition uns Leben gerufen, die bereits 4.523 Unterzeichner gefunden hat (www.stop-prism.de).

Eine große Rolle spielen in diesem Kontext auch die Konsequenzen für die anwaltliche Berufsausübung, naturgemäß vor allem für die Nutzung elektronischer Kommunikations- und EDV-Systeme, da der Rechtsanwalt zur Wahrung des Mandatsgeheimnisses berufsrechtlich und strafrechtlich verpflichtet ist (§ 43a Abs. 2 BRAO, § 203 StGB).

Die elektronische Totalüberwachung stellt einen massiven Eingriff in den geschützten Mandatsbereich dar.

Nimmt man es ernst, dass bereits das „Ob“ der Mandatsbeziehung geschützt ist, so erscheint bereits die Nutzung von E-Mails, deren „Metadaten“ (u.a. Absender, Empfänger, Betreffzeile) zudem auch bei der Verschlüsselung unverschlüsselt bleiben, nicht unproblematisch.

Denn diese Daten werden in den Datenbanken der NSA und des GCHQ gespeichert. Die Betreffzeile ermöglicht zudem in vielen Fällen die zweifelsfreie Zuordnung als dem Mandatsgeheimnis unterliegende Kommunikation (z.B. „Entwurf der Klageschrift Peter Müller ./ Klaus Meier wegen Prozessbetrugs“) und damit die Abgrenzung von anderen E-Mails, die ein(e) Rechtsanwalt/-anwältin typischerweise schreibt (z.B. an befreundete Kollegen oder im privaten Bereich). Das Problem wird dadurch verschärft, dass – wie auch in dem gebildeten Beispiel – bereits die Metadaten sog. „Drittgeheimnisse“ enthalten können, deren Preisgabe grundsätzlich nicht der Einwilligung des Mandanten zugänglich ist.

Im Hinblick auf die Inhalte von E-Mails ist zu beachten, dass manche Verschlüsselungsprogramme aufgrund von sog. „backdoors“ unsicher sind. Selbst sichere Krypto-Programme können zudem durch die „Kaperung“ des Rechners mittels sog. „Schadprogramme“ umgangen werden. Dies dürfte jedoch durch den im Einzelfall erforderlichen „Angriff“ eher mit einem Einbruch in die Kanzlei vergleichbar und somit berufs- und strafrechtlich irrelevant sein.

Es dürfte sich somit empfehlen, die ausdrückliche Einwilligung des Mandanten für die Nutzung von E-Mails einzuholen, deren genauen Umfang zu definieren, jeden Drittbezug in der Betreffzeile zu vermeiden und die Inhalte ausnahmslos zu verschlüsseln. Da die geschilderten Risiken der „Metadaten“ kaum allen Mandanten bekannt sein dürften, erscheint auch eine ausführliche Aufklärung als Grundlage einer wirksamen Einwilligung geboten. Uneingeschränkt praxistauglich ist dies sicher nicht.

Im Hinblick auf Telefonate mit Mandanten ist zu berücksichtigen, dass die NSA in Deutschland ca. 20 Mio. Datensätze an „Metadaten“ erfasst und speichert – pro Tag! Auch diese Daten lassen überwältigende Rückschlüsse auf mandatsrelevante Umstände zu, wie z.B. die Liste der Anrufer in einer Strafverteidigerkanzlei oder einer externen „Whistleblowing-Hotline“ für Hinweisgeber eines Unternehmens. Im Umgang mit diesem Problem gibt es indessen nur eine angemessene Lösung: den sofortigen Stopp dieser Massenüberwachung.

Unsere offene, freiheitlich demokratische Gesellschaft und die Freiheit der anwaltlichen Berufsausübung steht angesichts der Bedrohungen durch Totalüberwachung an einer gefährlichen Weggabelung.

Denn die Überwachungssysteme zur totalitären Kontrolle einer Gesellschaft stehen „schlüsselfertig“ in noch nie gekannter Perfektion bereit. Die vorsätzliche Missachtung der Verfassung bei ihrer heimlichen Einrichtung z.B. in den USA ermöglicht den zu befürchtenden Missbrauch. Ihre bloße Existenz kann zudem zu einem sich selbst verstärkenden Kreislauf führen, in dem kritische Stimmen, Widerspruch und Engagement zunehmend eingeschüchtert werden und ein Rückzug ins Private erfolgt. Solche Tendenzen haben in diesem Land schon einmal den Weg zu einer Diktatur geebnet. Überdies darf bezweifelt werden, ob die „Mauer“ gefallen wäre, wenn die „Stasi“ über derartige Systeme zur Massenüberwachung verfügt hätte.

„No-Spy-Abkommen“ werden diese Gefahren nicht bannen.

Wir Rechtsanwälte tragen eine gesteigerte Verantwortung dafür, auf derartige Gefahren hinzuweisen und solchen Entwicklungen entgegen zu treten.

*Dr. Oliver Pragal,
Rechtsanwalt in Hamburg*



Arbeitsrecht und Menschenrechte

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer richtet in Zusammenarbeit mit dem Berliner Institut für Menschenrechte am

**Mittwoch, dem 29. Januar 2014
um 18:00 Uhr**

in der Bucerius Law School eine Veranstaltung zu dem Thema "Arbeitsrecht und Menschenrechte" aus.

Herr Kollege Dr. Tolmein wird zusammen mit seiner Sozia Frau Rechtsanwältin Dr. Tohdorf im Rahmen einer etwa anderthalbstündigen Abendveranstaltung vortragen, welche spezifisch menschenrechtlichen Argumentationsansätze es im arbeitsrechtlichen Mandat gibt. Dabei soll es nicht bei allgemeinen menschenrechtlichen Hinweisen bleiben. Vielmehr werden die Referenten konkrete Ansätze in den arbeitsrechtlichen Gesetzen und Normen darstellen und Argumentationshilfen geben.

Das Berliner Institut für Menschenrechte richtet im Jahr 2014 in mehreren deutschen Kammerbezirken solche Informationsveranstaltungen aus.

Wir freuen uns, dass wir in Hamburg in Kooperation mit der Bucerius Law School ebenfalls zu diesem Thema eine Veranstaltung anbieten können.

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenfrei, für die Teilnehmer werden Fortbildungsbescheinigungen gemäß § 15 FAO ausgegeben werden.

DATEV SmartCard

Die Kammer hat im September 2013 mit der DATEV einen Vertrag abgeschlossen, der den Kammermitgliedern die Nutzung der "DATEV SmartCard classic für Berufsträger" ermöglicht.

Mit dieser DATEV SmartCard ist es möglich, in Steuersachen beim Finanzamt unmittelbar - natürlich unter Vorlage einer Vollmacht - in die Steuerkonten der jeweiligen Mandanten Einsicht zu nehmen. Durch dieses Verfahren wird die Bearbeitung der Steuerangelegenheiten von Mandanten deutlich vereinfacht und verbessert.

Der Kammervorstand bestätigt zum Zwecke der Ausstellung der SmartCard die Kammermitgliedschaft, da die Ausstellung einer solchen Karte hieran gebunden ist.

Für den Fall, dass jemand aus der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer ausscheidet - auch im Falle des Kammerwechsels -, muss diese Karte allerdings für ungültig erklärt werden.

Wenn Sie Einzelheiten über die Einsatzmöglichkeiten dieser Karte wissen wollen, informieren Sie sich bitte bei der DATEV direkt.

Lüge?

Die Clausen-Simon-Stiftung richtet am

Montag, dem 16. Dezember 2013
im Albert-Schäfer-Saal der
Handelskammer Hamburg

eine Podiumsdiskussion zu dem Thema "Etwas mehr Wahrheit über die Lüge" aus.

Auf dem Podium diskutieren Herr Prof. Dr. Claus Niehus von der Universität Heidelberg mit einem Vertreter des Landeskriminalamtes. Auch unsere Vizepräsidentin Frau Voges, eine engagierte Strafverteidigerin, wird an der Diskussion teilnehmen.

Einzelheiten finden Sie auf der Internetseite der Clausen-Simon-Stiftung unter www.clausen-simon-stiftung.de.

Klage oder Schlichtung?

Eine schnelle, direkte und kostenfreie Klärung im Streit um anwaltliche Honorarforderungen bietet Ihnen auch die Hanseatische Rechtsanwaltskammer in Form eines Schlichtungsverfahrens.

Womöglich haben auch Sie es bereits einmal erlebt. Sie haben den Streit mit der Gegenseite für den Mandanten erfolgreich gelöst. Und dann „droht Ärger“ mit dem eigenen Mandanten wegen der Honorierung der auftragsgemäß erbrachten Anwaltsleistungen.

In der Schlichtungspraxis der Rechtsanwaltskammer sind meistens die Abrechnungen für Beratungen oder außergerichtliche Tätigkeiten streitig. Die Mandanten fragen z.B.: „Sind alle abgerechneten Zeitaufwände zu bezahlen? War eine Angelegenheit so umfangreich oder schwierig, dass eine über 1,3 liegende Geschäftsgebühr angemessen ist?“ Bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung über diese Fragen haben die Gerichte Gutachten bei der Rechtsanwaltskammer einzuholen (§ 14 Abs. II RVG).

Im Vorwege, d.h. bevor Sie sich die Mühe der Erstellung einer Klage machen, ist zu bedenken, ob nicht eine Schlichtung durch die Rechtsanwaltskammer versucht werden sollte (§ 73 Abs. II Nr. 3 BRAO). Manchmal kann es sogar noch früher, d.h. bereits im laufenden Mandat friedensstiftend sein, aufkeimende Zweifel zu der Abrechnung im Wege einer Schlichtung zu klären. Auch zwischen den Bevollmächtigten der Parteien werden bei gebührenrechtlichen Fragen regelmäßig Schlichtungen durchgeführt.

Der Ablauf des schriftlichen Verfahrens, d.h. ein Schlichtungstermin findet nicht statt, ist wie folgt: zunächst wird bei beiden Parteien gefragt, ob eine Schlichtung durch die Rechtsanwaltskammer gewünscht wird. Ist dies der Fall, wird der Rechtsanwalt / die Rechtsanwältin gebeten, die erfolgte Abrechnung zu erläutern. Ggf. erhalten die

Mandanten die Gelegenheit, auf die Stellungnahme des Rechtsanwalts / der Rechtsanwältin zu erwidern und ihre Sicht der Dinge noch einmal zu erläutern. Dann wird – in der Regel seitens der Geschäftsführung – zeitnah ein schriftlicher Schlichtungsvorschlag unterbreitet.

Der Unterzeichnende hat in den Jahren 2006 bis September 2013 jährlich ca. 140 Schlichtungen durchgeführt, die in den allermeisten Fällen mit einem von beiden Seiten akzeptierten Schlichtungsvorschlag endeten.

Nunmehr übernehmen diese Aufgabe die Geschäftsführer Dr. Hoes und Hofer. Ich wünsche meinen Nachfolgern in dieser Funktion ebenso viel Spaß, wie ich ihn bei dieser friedensstiftenden Tätigkeit gehabt habe.

Den Kolleginnen und Kollegen lege ich weiterhin ans Herz, im Streitfalle über eine Schlichtung ernsthaft nachzudenken.

Bitte beachten Sie, dass seit dem 01.01.2010 bei der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) in Berlin eine überregionale Schlichtungsstelle besteht. Einzelheiten zur Zuständigkeit, Antragstellung und Besetzung finden Sie auf deren Internetseite. Auch dieses Verfahren ist kostenfrei. Zu beachten ist jedoch, dass nach der dortigen Satzung (§ 3 Nr. 2 d) eine Schlichtung in Berlin unzulässig ist, wenn bereits vor einer regionalen Rechtsanwaltskammer ein Schlichtungsverfahren gemäß § 73 Abs. II Nr. 3 BRAO durchgeführt wird oder wurde.

Mein – ganz persönlicher – Rat war und bleibt, eine Schlichtung wegen Gebührenfragen ggf. bei Ihrer Rechtsanwaltskammer in Hamburg zu beantragen.

*Friedrich-Wilhelm Reineke
Rechtsanwalt/Fachanwalt für Arbeitsrecht
Partner in der Kanzlei Berendsohn,
Rechtsanwälte in Partnerschaft*

Telefax bei Gericht

Solange der elektronische Rechtsverkehr und damit die Übermittlung von Schriftsätzen an die Gerichte mit E-Mail noch keine nennenswerte Bedeutung gewonnen hat, spielt der Versand per Telefax immer noch insbesondere aus Fristwahrungsgründen eine große Rolle. Deshalb sind folgende Mitteilungen für alle Kolleginnen und Kollegen von Bedeutung:

Sofern bei einem Telefaxgerät der Modus "ECM" eingeschaltet ist, kann eine Datenübertragung nicht erfolgen.

Es kommt deshalb zur Anzeige eines angeblichen Leitungsfehlers, obwohl ein solcher nicht besteht.

Die entsprechende Mitteilung der Präsidentin des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 28. Oktober 2013 können Sie im Original nachlesen, wenn Sie hier klicken.



Im Hamburgischen Justizverwaltungsblatt vom 16. September 2013 ist eine Allgemeinverfügung betreffend den Einsatz von Telefaxgeräten in der Justiz veröffentlicht worden, aus der Sie sowohl die Empfangszuständigkeit der einzelnen Geräte, als auch "allgemeine Regeln für den Telefaxbetrieb" entnehmen können. Die Allgemeinverfügung ist am 1. September 2013 in Kraft getreten.

Den Wortlaut entnehmen Sie bitte dem Justizverwaltungsblatt Nr. 5 vom 16. September 2013, Seiten 67 bis 69 oder dem Internet, wenn Sie hier klicken.



STAR 2012

Wer regelmäßig den Kammerreport liest, kennt die "STAR"-Berichte: das Nürnberger Institut für Freie Berufe veröffentlicht im Auftrage der BRAK regelmäßig Berichte über die Wirtschaftslage der Anwaltschaft. Im August ist der STAR-Bericht für das Wirtschaftsjahr 2010 erschienen. Eine Kurzfassung ist in den BRAK-Mitteilungen Heft 4/2013 abgedruckt worden.

Einige wenige Zahlen sollen dennoch an dieser Stelle wiedergegeben werden:

- Im Jahr 2010 waren 64% aller deutschen Rechtsanwälte in Einzelkanzleien tätig, 36% in Sozietäten.
- Der durchschnittliche persönliche Honorarumsatz aus selbständiger Tätigkeit betrug bei Vollzeitanwälten im Westen 187.000 € (Anwälte 205.000 €, Anwältinnen 124.000 €).
- Der persönlichen Honorarumsatz von Fachanwälten lag durchschnittlich höher als der durchschnittliche Honorarumsatz insgesamt, und zwar bei 210.000 € im Jahr 2010 gegenüber 193.000 € im Jahr 2008 (Zahlen für Westdeutschland).
- Der durchschnittliche persönliche Honorarumsatz betrug bei Sozietäten im Westen 235.000 € (2008 226.000 €) und lag damit deutlich über dem Honorarumsatz der Einzelkanzleien.

Die Zusammenfassung der BRAK enthält viele weitere sehr interessante Zahlen, sodass wir Ihnen gerne empfehlen, in der Online-Fassung des Kammerreportes hier zu klicken und die ausführliche Datendarstellung der BRAK zu lesen und gegebenenfalls auszudrucken.



Amtsgericht Wandsbek

Das Amtsgericht Wandsbek wird umgebaut.

Der Direktor des Gerichts, Herr Niels Focken, informierte den Kammervorstand am 30.10.2013 mit dem nachstehend wiedergegebenen Text:

»» *Amtsgericht Wandsbek bald unter einem Dach*

Beim Amtsgericht Hamburg-Wandsbek häufen sich im Moment die kurzfristigen Verlegungen in einen anderen Sitzungssaal. In Einzelfällen müssen Verhandlungen auch ganz ausfallen, weil kein Saal zur Verfügung steht. Grund hierfür ist der fortschreitende Umbau des Gerichtsstandorts, der jetzt in die „heiße Phase“ geht. Zum Hintergrund:

Das im Jahr 1908 für zunächst drei Richter erbaute preußische Amtsgericht in der Schädlerstraße wurde in den 60er und 70er Jahren jeweils mit Anbauten erweitert. Für die Unterbringung des Familiengerichts war dennoch kein Platz, so dass bereits seit den 70er Jahren eine Etage in einem Bürohaus angemietet werden musste (seit vielen Jahren in

der Schlossstraße 12 am Wandsbeker Markt). Auch das Betreuungsgericht ließ sich in der Schädlerstraße nicht mehr unterbringen, es residiert aktuell im „Schlosshof“, einem Hintergebäude mit der Anschrift Schlossstraße 8e. Organisatorisch ist dieser Zustand sehr unbefriedigend. Deshalb wurden schon vor über 30 Jahren Pläne für eine Erweiterung des Standorts Schädlerstraße 28 entwickelt.

Nachdem die ehemals städtischen Grundstücke veräußert worden sind ergab sich nun endlich die Möglichkeit, Nägel mit Köpfen zu machen. Das an das Amtsgericht angrenzende Gelände der ehemaligen Jugendarrestanstalt, die wie das Gerichtsgebäude unter Denkmalschutz steht, wurde Anfang 2011 von zwei privaten Investoren erworben. Seitdem wird eine behutsame und auf die Bedürfnisse des Amtsgerichts zugeschnittene Planung umgesetzt. Auf dem Gelände des ehemaligen Gefängnis-hofs entsteht ein moderner Verbindungsbau, der das bestehende Gerichtsgebäude barrierefrei mit dem Gefängnisgebäude verbindet. Der Rohbau ist fertig, die Wanddurchbrüche sind hergestellt, die Umbauarbeiten in den bestehenden Gebäuden haben begonnen.

Voraussichtlich im Februar 2014 können die ersten Verhandlungen in Strafsachen in einem neu errichteten Saal im Verbindungsbau und in dem historischen „Bet- und Arbeitssaal“ in der Arrestanstalt stattfinden. **Im Mai werden dann auch das Familiengericht und das Betreuungsgericht ihre neuen oder renovierten Räume in der Schädlerstraße beziehen.**

Im Endzustand befindet sich das Familiengericht durchgängig im Erdgeschoss der Gebäude, wobei endlich auch ein Sitzungssaal für Familiensachen zur Verfügung steht. In der ersten Etage werden durchgängig die Straf-abteilungen mit drei Sitzungssälen untergebracht sein. Für Zivil-, Nachlass- und Grundbuch-sachen ergibt sich keine Änderung. Das Betreuungsgericht bezieht das zweite Stockwerk im bestehenden Anbau an der Schädlerstraße. Auch nach Abschluss aller Arbeiten wird die Orientierung in dem dann aus fünf Gebäuden bestehenden Gerichtskomplex nicht leicht sein. Um es etwas einfacher zu machen, sollen aber **zum 1.1.2014 alle Raumnummern geändert und auf ein logisches System umgestellt werden.** Bitte achten Sie deshalb in der Übergangsphase besonders auf die Ausschilderung.

Für das große Verständnis, dass die Vertreter der Anwaltschaft schon in den vergangenen „lärmintensiven“ Monaten gezeigt haben, bedanke ich mich! <<

Achtung: Neue Ausbildungsvergütung!

Sehr viele Kolleginnen und Kollegen wissen, wie schwer es geworden ist, Lehrlinge zu finden.

Wir machen in der Kammergeschäftsstelle die Erfahrung, dass die Zahl der Lehrstellenangebote deutlich die Nachfrage übersteigt. Sie werden dies leicht selbst feststellen können, wenn Sie auf die "Lehrstellenbörse" unserer Internetseite gehen.

Ein wichtiges, wenn auch nicht das allein entscheidende Kriterium bei der Berufswahl junger Schulabgänger ist die Höhe der Ausbildungsvergütung, insbesondere wenn die jungen Leute einen Vergleich mit verwandten Ausbildungsberufen, wie den Steuerfachangestellten, den Versicherungskaufleuten, den Justizfachangestellten oder den Bankkaufleuten anstellen.

Die Rechtsanwälte befinden sich in starker Konkurrenz zu diesen Berufsfeldern. Der Kammervorstand hat sich mit der Thematik in seiner Sitzung vom 6. November intensiv befasst. Sicher wird auch häufig die Qualität der Ausbildung beklagt und der Vorstand wird auch dieses Thema zeitnah weiter erörtern.

Als ersten Schritt zur Verbesserung der Lage ist jetzt beschlossen worden, die in der Kammer als Mindestvergütung empfohlenen Beträge spürbar anzuheben:

Ab **01.02.2014** wird die vom Kammervorstand empfohlene Ausbildungsvergütung für das erste Lehrjahr 650,00 €, für das zweite Lehrjahr 750,00 € und für das dritte Lehrjahr 850,00 € betragen.

Wie bisher gibt es die Möglichkeit, dass Ausbilder mit geringerem finanziellen Spielraum mit den Auszubildenden eine bis zu 20% geringere Vergütung vereinbaren können, ohne damit die Eintragung des Ausbildungsverhältnisses und damit die spätere Zulassung zur Prüfung zu gefährden.

Wir bitten die Kollegenschaft um Kenntnisnahme und Beachtung.

Informations- veranstaltung über die StA

Noch kann man nicht von einer Tradition sprechen, aber bereits zum dritten Mal fand am 16. Oktober 2013 eine Informationsveranstaltung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei den Staatsanwaltschaften in Hamburg statt. Diese Veranstaltung sei durchaus auch im Interesse der Staatsanwaltschaften, betonte Generalstaatsanwalt Herr von Selle in seinem Grußwort: Sie sei hilfreich, um miteinander ins Gespräch zu kommen, und um Verständnis für die manchmal unterschiedlichen Sichtweisen zu entwickeln.

Nach seinem Grußwort erläuterte Generalstaatsanwalt Herr von Selle den Aufbau sowie die Aufgaben und die Funktion der Generalstaatsanwaltschaft. Im Anschluss stellte der Leitende Oberstaatsanwalt Dr. Brandt die Organisation der Staatsanwaltschaft anhand eines Organigramms detailliert dar. Unterstützt wurde er dabei von Frau Staatsanwältin Schmädicke. Dabei gab die Staatsanwaltschaft auch einen praxisnahen Einblick in ihre Zusammenarbeit mit der Polizei.

Besonderes Interesse bei den etwa 25 anwesenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten rief der „Polizeipate“ hervor: Für jedes Polizeikommissariat hat sich eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt bereit erklärt, bei Unstimmigkeiten zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft als Vermittler zu agieren. Aus der Reihe der Teilnehmer kam sogleich der Vorschlag, einen solchen Paten der Staatsanwaltschaft auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte einzusetzen.

Ziel der Informationsveranstaltung war auch der gegenseitige Austausch und so nutzten die Teilnehmer die Gelegenheit, zum Teil auch recht kritische Fragen betreffend den Praxisalltag zu stellen. Am Ende zogen sowohl Staatsanwaltschaft als auch die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ein positives Fazit aus der Veranstaltung, was die Hoffnung auf das Entstehen einer guten Tradition weckt.

*Rechtsanwalt
Dr. Matthias Hoes*

Achtung: SEPA und Kammerbeitrag

Die meisten von Ihnen werden inzwischen zur Kenntnis genommen haben, dass sich durch die am 1. Februar 2014 erfolgende Umstellung des Bank-Zahlungsverkehrs auf das SEPA-Verfahren auch die Bedingungen für das Lastschriftverfahren ändern werden.

Hierzu folgende Mitteilung:

Der Kammervorstand wird die bislang erteilten Einzugsermächtigungen weiter nutzen, die Nutzungsmodalitäten allerdings den neuen Regeln anpassen.

Das bedeutet, dass der Beitragsbescheid, den Sie einmal jährlich zur Zahlung des Kammerbeitrages erhalten, die für das Lastschriftverfahren zusätzlichen Angaben (Gläubiger-Identifikationsnummer, Mandatsreferenznummer und Fälligkeitsdaten) enthalten wird.

Sofern Sie uns im Einzelfall nichts Gegenteiliges mitteilen, geht der Kammervorstand davon aus, dass Sie mit der weiteren Nutzung der von Ihnen erteilte Einzugsermächtigung einverstanden sind.

Akteneinsicht

Von der Behörde für Inneres erhalten wir die Nachricht, dass die elektronische Einsicht in Ausländerakten für den Fall, dass Sie sich eine eingescannte Ausländerakte auf CD übersenden lassen wollen, nunmehr eine Gebühr von 12,00 € auslöst.

Die Akteneinsicht in den Räumen der Ausländerbehörde selbst oder durch Übersendung eines Aktenausdruckes in Papier bleibt weiterhin kostenfrei. Bei Mitnahme eines Ausdruckes aus Papierakten fallen wie bisher die üblichen Kopiekosten an.

Die Mitteilung der Ausländerbehörde vom 24.10.2013, aus der Sie die Einzelheiten entnehmen können, finden Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes, wenn Sie hier klicken.



Neuerungen in der Berufsordnung

Am 1. November diesen Jahres sind einige von der Satzungsversammlung am 15.04.2013 beschlossene Änderungen in der Berufsordnung in Kraft getreten:

1. In der Neufassung des § 10 Abs. 1 BORA wird nunmehr klargestellt, dass der Rechtsanwalt auf Briefbögen stets seine "Kanzleianschrift" anzugeben hat.

Diese an sich eindeutig erscheinende Regelung hat im Hinblick auf Zweigstellen zu Auslegungsproblemen geführt: Muss der Rechtsanwalt auch dann, wenn er von einer Zweigstelle aus korrespondiert, nicht nur die Anschrift der Zweigstelle, sondern auch die der "Stammkanzlei" angeben? Muss die Zweigstellenanschrift als solche gekennzeichnet werden?

Hierzu gibt es und gab es unterschiedliche Auffassungen. Die Neufassung der BORA stellt jetzt klar, dass auf Briefbögen immer die Anschrift der Stammkanzlei anzugeben ist. Dies folgt aus dem Hinweis auf die im Anwaltsregister (www.rechtsanwaltsregister.org) aufgenommene, der Kammer gegenüber als Zulassungskanzlei angegebene Adresse.

Die weiteren mit der Briefbogengestaltung im Zusammenhang mit dem Unterhalten von Zweigstellen auftauchenden Fragen sind durch die Neufassung der BORA nicht abschließend geklärt.

2. Bei grenzüberschreitenden Mandaten mussten die hier tätigen Kollegen sich gemäß § 29 BORA außer an das deutsche Berufsrecht auch an die so genannten CCBE-Regeln, also ein "europaweites Berufsrecht" halten.

Dies konnte immer dann zu Wertungswidersprüchen führen, wenn es zwischen beiden Regelungswerken Abweichungen gibt.

Die Satzungsversammlung hat nunmehr diese Überschneidungsproblematik dadurch gelöst, dass Sie den generellen, bislang in § 29 BORA enthaltenen Generalverweis auf die CCBE-Regeln aufgehoben hat. Stattdessen gibt es jetzt eine konkrete Regel in § 29a BRAO betreffend die in einigen europäischen Berufsrechten enthaltene "Schweigepflicht" gegenüber dem eigenen

Mandanten und einen Hinweis in § 29b BORA auf die Haftungssituation für die Anwaltsgebühren im Fall der Einschaltung eines ausländischen Kollegen durch den deutschen Rechtsanwalt.

3. Im Fall der Sozietätstrennung kommt es häufiger zu Streitigkeiten darüber, in welcher Weise der "Verbleib" eines ausgeschiedenen Sozius in der Öffentlichkeit kommuniziert werden muss. § 31 Abs. 1 Satz 4 BORA ist jetzt um eine Hinweispflicht auch auf der Internetseite der Sozietät ergänzt worden.

4. Darüber hinaus sind einige kleinere ausschließlich redaktionelle Änderungen beschlossen worden.

Einen Abdruck der Beschlüsse der Satzungsversammlung finden Sie auf der folgenden Seite.

Hinweis auf Berufshaftpflicht im Internet?

Die im Mai 2010 in Kraft getretene Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer (DL-InfoV) hat eine Publikationspflicht aller Dienstleistungserbringer - also auch der Rechtsanwälte - über bestimmte Daten ihrer Berufsausübung begründet.

So muss ein Rechtsanwalt den Mandanten vollständige und präzise Angaben über seine Berufshaftpflicht zur Verfügung stellen.

Fehlerhafte oder fehlende Angaben können einen Wettbewerbsverstoß begründen.

Das OLG Hamm hat mit Entscheidung vom 28.02.2013 (4 U 159/12) festgestellt, dass eine Verletzung von § 2 Abs. 1 Nr. 11 DL-InfoV keinen wettbewerbsrechtlichen Bagatelverstoß darstellt und damit Anlass für eine begründete Abmahnung sein kann.

Für Missverständnisse in Teilen der Anwaltschaft hat das Urteil des OLG Hamm insofern gesorgt, als nach den Leitsätzen dieses Urteils ein Rechtsanwalt regelmäßig verpflichtet sei, die Mandanten vor Erbringung seiner Dienstleistung im Impressum seines Internetauftritts auch über den räumlichen Geltungsbereich der Berufshaftpflichtversicherung aufzuklären,

anderenfalls läge ein wettbewerbsrechtlicher Verstoß vor.

Dieses Urteil erweckte bei einigen Kolleginnen und Kollegen den irrtümlichen Eindruck, man müsse nun generell die Berufshaftpflichtversicherung und ihren räumlichen Geltungsbereich auf der Internetseite veröffentlichen. Tatsächlich müssen nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 der DL-InfoV Rechtsanwälte vor Erbringung der Dienstleistung dem Mandanten stets Name, Anschrift und räumlicher Geltungsbereich der Berufshaftpflichtversicherung mitteilen.

Zur Erfüllung dieser Informationspflicht stehen dem Rechtsanwalt nach § 2 Abs. 2 DL-InfoV allerdings vier verschiedene Möglichkeiten zur Auswahl, u.a. eben auch durch Angaben auf der Homepage. Es ist also keineswegs so, dass man auf der eigenen Homepage zwingend auch Angaben zur Berufshaftpflichtversicherung machen muss. Wenn man allerdings die Homepage zur Erfüllung der vorgenannten Informationspflichten wählt, dann – so das Urteil – muss man dies vollständig und auch unter Angabe der Berufshaftpflichtversicherung tun.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat zur DL-InfoV ein Merkblatt herausgebracht, das Sie hier finden:

http://www.brak.de/w/files/02_fuer_anwaelte/dl_infov.pdf

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

BESCHLÜSSE DER 4. SITZUNG DER 5. SATZUNGSVERSAMMLUNG BEI DER BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER AM 15.4.2013

BERUFSORDNUNG

I. § 8 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Auf eine Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung darf nur hingewiesen werden, wenn sie in Sozietät oder in sonstiger Weise mit den in § 59a Bundesrechtsanwaltsordnung genannten Berufsträgern erfolgt.

II. § 10 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Rechtsanwalt hat auf Briefbögen seine Kanzlei-anschrift anzugeben. Kanzlei-anschrift ist die im Rechtsanwaltsverzeichnis als solche eingetragene Anschrift (§ 31 Abs. 3 Satz 1 1. Halbsatz, § 27 Abs. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung). Werden mehrere Kanzleien, eine oder mehrere Zweigstellen unterhalten, so ist für jeden auf den Briefbögen Genannten seine Kanzlei-anschrift anzugeben.

III. § 29 wird aufgehoben und durch folgende neue Bestimmungen ersetzt:

1. § 29a Zwischenanwaltliche Korrespondenz im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, nach Rücksprache mit seinem Mandanten die Anfrage eines ausländischen Rechtsanwalts zu beantworten, ob er „vertraulich“ gegenüber seinem Mandanten oder „ohne Präjudiz“ (d.h. ohne spätere Verwendung gegen den ausländischen Rechtsanwalt oder dessen Mandanten) Informationen austauschen oder Gespräche führen kann.

2. § 29b Einschaltung eines ausländischen Rechtsanwalts

Wer als Rechtsanwalt einen ausländischen Rechtsanwalt einschaltet, muss diesen bei der Einschaltung informieren, wenn er eine sich aus der Einschaltung ergebende eigene Verbindlichkeit oder Haftung für das Honorar, die Kosten und die Auslagen des ausländischen Rechtsanwalts nicht übernehmen will.

IV. Die Überschrift des § 30 BORA wird wie folgt neu gefasst:

§ 30 Berufliche Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe

V. § 32 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

§ 32 Beendigung einer gemeinschaftlichen Berufsausübung

2. Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Der ausscheidende Sozius darf am bisherigen Kanzleisitz und auf der Internetseite der Sozietät einen Hinweis auf seinen Umzug für ein Jahr anbringen.

VI. § 33 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Soweit Vorschriften dieser Berufsordnung Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts im Hinblick auf die Sozietät als Form der gemeinschaftlichen Berufsaus-

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN | BRAK-MITTEILUNGEN 4/2013

173

übung vorsehen, gelten sie sinngemäß für alle anderen Rechtsformen der gemeinschaftlichen Berufsausübung. Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit ausgefertigt.

Berlin, 23.4.2013
gez. Axel C. Filges
Vorsitzender der Satzungsversammlung

Markt Diedorf, 25.4.2013
gez. Anne Riethmüller
Schriftführerin

Bescheid des Bundesministeriums der Justiz vom 11.7.2013, eingegangen bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 15.7.2013

An den Vorsitzenden der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer
Herrn Rechtsanwalt Axel C. Filges
Littenstraße 9
10179 Berlin

Sehr geehrter Herr Filges,

die Beschlüsse der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer vom 15.4.2013 zur Änderung der Berufsordnung, die Sie mit Schreiben vom 29. April 2013 übermittelt haben, sind gemäß § 191e der Bundesrechtsanwaltsordnung geprüft worden. Es bestehen keine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Satzungsbeschlüsse.

Mit freundlichen Grüßen
Leutheusser-Schnarrenberger

In-Kraft-Treten

Die Änderungen treten am 1.11.2013 in Kraft.

NÄCHSTE SITZUNG DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

Die 5. Sitzung der 5. Satzungsversammlung findet am 6. und 7.12.2013 in Berlin statt.

Deckungszusage schützt vor Haftung nicht

Mit der Erhebung einer unschlüssigen Klage kann sich ein Rechtsanwalt schadenersatzpflichtig machen. Nach Ansicht des LG Flensburg (LG Flensburg, Urteil vom 30.04.2013 - 1 S 158/12 = BeckRS 2013, 08638) ändere hieran auch die zuvor erteilte Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung nichts.

In dem entschiedenen Fall hatte die Rechtsschutzversicherung aus übergegangenem Recht gegen den Rechtsanwalt geklagt. Wegen Erteilung der Deckungszusage für eine aussichtslose Klage sei der Rechtsschutzversicherung als Klägerin kein Mitverschulden anzulasten. Die vertraglichen Pflichten eines Anwalts gegenüber seinem Mandanten seien nicht dadurch modifiziert oder gar eingeschränkt, dass die Partei rechtsschutzversichert ist. Dass der Schaden wegen der Rechtsschutzversicherung und deren Deckungszusage nicht bei der Mandantin verblieben sei, führe nicht zur Entlastung des Beklagten.

Voraussetzung für das Entstehen einer Einigungsgebühr

»» Wird ein Antrag auf Zuweisung der gesamten elterlichen Sorge allein auf den antragstellenden Elternteil nach im Anhörungstermin erteilter privatrechtlicher Vollmacht hinsichtlich einzelner Regelungsbefugnisse durch den anderen Elternteil nicht weiterverfolgt, die Sache vielmehr von beiden Eltern ohne Einigung über die Verfahrenskosten für erledigt erklärt, steht dem Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers keine Einigungsgebühr nach Nrn. 1000, 1003 VV RVG zu. ««

OLG Celle, Beschluss vom 08.04.2013 - 10 WF 105/13 = BeckRS 2013, 14461 (amtlicher Leitsatz)

Erstattung der Reisekosten?

In dem vom OLG Bamberg entschiedenen Fall trat ein Rechtsanwalt im Verhandlungstermin für einen Versicherer auf, dessen Tochterunternehmen über eine eigene Rechtsabteilung verfügte. Über diese Rechtsabteilung erfolgten im Vorfeld des Verfahrens bereits die gesamten Regulierungsverhandlungen sowie der sonstige vorgerichtliche Schriftverkehr. Im Hinblick auf die voll involvierte Rechtsabteilung des Tochterunternehmens handele es sich nach Ansicht des OLG Bamberg bei den durch den Verhandlungstermin entstandenen Reisekosten des Rechtsanwaltes nicht um notwendige Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung:

»» Wenn der Versicherer aber ein Tochterunternehmen mit der Vertragsabwicklung betraut, das die Auseinandersetzung mit dem Versicherungsnehmer bis zur Prozessreife hin durch seine Rechtsabteilung betreibt, dann ist er sowohl in der Lage als auch kostenrechtlich gehalten, einen Rechtsanwalt durch diese Rechtsabteilung umfassend schriftlich instruieren zu lassen. ««

OLG Bamberg, Beschluss vom 04.03.2013 - 1 W 12/13

Terminsgebühr bei laufender Berufungsbegründungsfrist

»» Eine Terminsgebühr nach Nr. 3202, 3104 VV RVG entsteht für das Berufungsverfahren auch dann, wenn in dem Verfahren auf Vorschlag der Parteien noch während der laufenden Frist zur Berufungsbegründung ein schriftlicher Vergleich gem. § 278 Abs. 6 ZPO geschlossen wird. ««

OLG Celle, Beschluss vom 19.06.2013 - 2 W 134/13 (amtlicher Leitsatz)

Rechtsschutzinteresse?

- »1. Über die Kostentragungspflicht entscheidet das Gericht nach § 269 Abs. 4 ZPO durch Beschluss auf Antrag einer Partei. Die Regelung der Kostenlast in einem außergerichtlichen Vergleich nimmt dem Kostenantrag nicht das Rechtsschutzinteresse.
2. Auf Antrag des Klägers ist auch im Falle einer Klagrücknahme bei einer anderweitigen Kostenregelung in einem außergerichtlichen Vergleich eine Kostengrundscheidungscheidung nach §§ 269 Abs. 3 Satz 2 Hs. 2 und Abs. 4 ZPO zu erlassen. «

OLG Schleswig, Beschluss vom 09.08.2013 - 5 W 26/13, BeckRS 2013, 17345 (amtliche Leitsätze)

Unterlassungsansprüche: Streitwertbemessung

- »1. Für die Streitwertbemessung von Unterlassungsansprüchen im Urheberrecht ist an den vom Urheber aufgezeigten drohenden Lizenzschaden anzuknüpfen. Dies wird dem wirtschaftlichen Interesse des Urhebers an der wirkungsvollen Abwehr nachhaltiger Verstöße gegen sein geistiges Schutzrecht und der Verteidigung daraus resultierender Vermögenspositionen als dem für die Wertbemessung maßgeblichen Faktor gerecht.
2. Der Lizenzsatz ist mit dem Faktor 10 zu multiplizieren. Die Verdoppelung des Lizenzsatzes wird dem personenbezogenen Schutz des Urheberrechts nicht gerecht.
3. Generalpräventive Erwägungen, wonach der Streitwert bei Unterlassungsansprüchen aus Gründen der Abschreckung zu erhöhen sei, können bei der Streitwertfestsetzung nicht berücksichtigt werden. «

OLG Brandenburg, Beschluss vom 22.08.2013 - 6 W 31/13, BeckRS 2013, 17050 (amtliche Leitsätze)

Anforderungen an Anwaltsabrechnung und deren Abtretung

- »1. Mit Fälligkeit der Vergütung des Rechtsanwalts gem. § 8 Abs. 1 RVG kann ein Vorschuss nach § 9 RVG nicht mehr verlangt werden, vielmehr muss der Rechtsanwalt nach § 10 RVG abrechnen.
2. Wenn nach Abschluss eines Mandates nur eine Vorschussrechnung vorliegt, genügt es für die Begründetheit einer Vergütungsklage des Rechtsanwalts nicht, diese im Prozess zur Berechnung nach § 10 RVG zu erklären.
3. Die Abtretung einer Vergütungsforderung eines Rechtsanwalts nach § 49b Abs. 3 BRAO lässt das nicht abdingbare Erfordernis einer von dem beauftragten Rechtsanwalt unterzeichneten und dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung nach § 10 Abs. 1 RVG unberührt. «

AG Berlin-Lichtenberg, Urteil vom 01.03.2013 - 114 C 138/11, RVGreport 201, 306 (Leitsätze des Gerichts)

„Nur das Ergebnis zählt!“

Die Wirtschaftsstrafrechtliche Vereinigung e.V. (WisteV) und die Bucerius Law School laden Sie herzlich ein am

Freitag, dem 29. November 2013
von 14:00 - 17:15 Uhr,
Moot Court der Bucerius Law School,
Hamburg,

über die Formen des modernen Strafprozesses zu diskutieren. Es geht um das Spannungsverhältnis zwischen den schützenden Formen der Strafprozessordnung und der Orientierung an einem – sachgerechten? – Ergebnis. Das Programm und das Anmeldeformular finden Sie, wenn Sie hier klicken.



EIAS

A^m

14. / 15. Februar 2014

findet in der Bucerius Law School die 12. Jahrestagung der Arbeitsgruppe Europäisches und Internationales Arbeits- und Sozialrecht (EIAS) statt.

Das Thema lautet dieses Jahr:

"Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf als Herausforderung für das Arbeits- und Sozialrecht - ein vergleichender Blick nach Deutschland, Frankreich und Norwegen"

Die Teilnahme an dieser Veranstaltung erfüllt die Fortbildungsverpflichtung für Fachanwälte für Arbeits- und Sozialrecht.

Wenn Sie sich über Einzelheiten informieren wollen, gehen Sie bitte auf die Internetseite der Bucerius Law School oder nehmen Sie Kontakt mit der Anwaltskanzlei Rechtsanwälte Behrens & Partner - Rechtsanwalt Dr. Rinsdorf - unter der Telefonnummer 355167-0 auf.

Italien

Der Deutsch-Italienische Arbeitskreis trifft sich nach längerer Pause wieder am

11. Februar 2014

in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer. Wer teilnehmen möchte, melde sich bitte bei Herrn Rechtsanwalt Mario Prudentino

(m.prudentino@pr-rh.de).

Herrn Prudentino teilen Sie bitte auch eventuelle Themenwünsche mit.

Opferschutz

Die Europäische Rechtsakademie richtet vom

2. bis 3. Dezember 2013

in ihren eigenen Räumen in Trier eine Tagung zum Thema

"Der Zugang zum Recht für Opfer von Straftaten in der EU"

aus.

Das Seminar behandelt neue Gesetzgebungsmaßnahmen der EU, den Stand der Umsetzung und die Rechtspraxis in den Mitgliedsstaaten in Bezug auf Verfahrensgarantien und den Zugang zum Recht für Opfer von Straftaten, insbesondere in grenzüberschreitenden Fällen.

Die Teilnahmegebühr beträgt 110,00 €, die Unterkunfts- und Reisekosten werden teilweise von der ERA erstattet.

Wenn Sie Einzelheiten wissen wollen, gehen Sie bitte auf die Internetseite der Europäischen Rechtsakademie www.era.int.

Neue Mitglieder

Jennifer Aigner	Dr. Max Höhne	Konrad Roedenbeck
Okke Ailland	Jana Hollstein, LL.M.	Dr. Tim Schaper
Yusuf Akbayir	Birgit Jahnke	Dr. Jana Schlagelambers
Héctor Anaya Mondragon, MBL	Dr. Anne K. Kant	Dr. Ann-Kathrin Schleusener
Sascha Arnold, LL.M. (Berkeley)	Markus Keller	Anna Schmidt-Dalhoff
Peter Bellendorf	Esther Kindler	Eva Schreiber, LL.B.
Michael Below	Friedrich Klapdor	Florian Schuler
Anja Berger	Christiane M. Knack	Janine Schütt
Sunanda Bertelmann, LL.M.	Julia Kolbe	Gerrit Sieber
Anne-Kathrin Bertke	Juliane Kracht	Daniel Smith
Stella Boekhoff	Nils Krause	Friederike Specks
Dr. Davina Bruhn	Lore Krebs	Jürgen Spriestersbach
Michael Busch	Alexandra Kreileder	Martin Stade
Reemt Keno Carsjens	Dr. Sven Labudda	Atalanta Milena Steffen
Dr. Philipp Julius Clemens	Jan Peter Langenfurth	Nikolaus Alexander Thielen
Franziska Isabell Coujad	Dr. Cornelis Lehment	Henning Thomas
Markus Decker	Mag.Jur. Karin Anna Lihs-Tepe	Franz Felix Trieba
Thomas Dehning	Tomas Linhart	Marcel Trost
Kinga Dygner	Kalle Lischewski	Hannes Tutt
Marius Eckebrecht	Francesco Di Luccia	Dr. A. Tyszkiewicz
Irina Eppenstein	Janina Luft	Grazyna Uckon
Dr. Thomas Ewert, LL.M. (Melbourne)	Bernadette Mader	Susanne Vöhringer, LL.M.
Alexander Feicho	Dr. David Karl Mattern	Dr. Kristine Wagner
Philip Fendt	Claudius Matthies	Conrad Wandt
Matthias Wilhelm Edmund Försterling	Dr. Christian Melischek	Dr. Tristan Wegner
Paul-Benjamin Gashon	Agnes Metz	Dr. Henning Wendt
Jan Niklas Gestefeld	Stefanie Milster	Daniel Wernicke, LL.B.
David Gherdane, Mag.Jur.	Dr. Tobias Mischitz	Luca Weskott
Stephan Gittermann	Dr. Lisa Moos	Hans-Günther Winkelmann
André Guskow	Dr. Karin Müller	Kristin Winkler, LL.M.
Dr. Thomas Guttau	Dr. Alexander Nefzger	Philipp Wirth
Philip Harland	Sven-Alexander von Normann	Dr. Paul-Joachim von Wissel
Wiebke Heitmann	Anna Lena Paape	Ines Zander
Nikolaus Henrich	Dr. Susanne Pech	Jan Frederik Zechendorf
Matthias Hermann-Arrigoni	Anke Pohl	Ulrike Zeltmann
Anna Margarete Hintze, LL.M.	Juliane Marie Rendtorff	Stefan Zenker
	Svenja Ricke-Eck	
	Kathrin Riez	
	Katharina Rinne	

Ausgeschiedene Mitglieder

Lena Bahnsen	Dr. Holger Langer
Dr. Richard Bärwinkel	Alexander Leucht
Katrin Brandt	Johannes Leverkühn
Dr. Janos Clauß, LL.M.	Henning von der Lippe †
Birgit Claußen-Finks	Dr. Elmar Loer
Hevin Demir	Rosika Lohausen
Wolfgang Dralle	Matthias Lüttges
Markus Erceg	Ariane Meier-Ahle
Dr. Claus Christian Ferck	Dr. Amir Michaelsen
Julia Fischer, Mag.Jur.	Olga Michala
Dr. Tina Gausling	Hannes Pahl
Jasmin Gauss	Benjamin Pfannkuch
Andrea Goebel	Florian Puschmann
L. Graf von Thun und Hohenstein	Dr. Wolfgang Sachse † Barbara Sahling †
Manuela Gröschl, LL.M. (Montreal)	Christina Sebelefsky Tobias Sindram
Hans Gruber	Antje Staffa
Jürgen Hanke	Christine Stein
Jenny Hellfritsch	Tobias Stieler
Dr. Horst Heiner Hellge	Götz Sebastian Strack
Erasmus Nicolas Hoffmann	Dr. Jürgen Tietjen
Hans Christian Kaiser, LL.B.	Felix Wagner
Dr. Felix M. Kessens	Stefan Wagner
Niklas Korte	Stefanie Weise
Horst Kreienhop	Maria Wichmann
Dr. Anne Caroline Krenz	Rachid René Wiersch
Bastian Krüger	Sandra Witte, LL.M.
Hauke Kuder	Dr. Nadine Sophie Yokoi

Neue Fachanwälte

Arbeitsrecht

Henning Abraham
Andreas Berkenkamp
Jan Dröll, LL.M.
Britta Ewald
Christiane Eymers
Martin Hörtz
Dr. Christian Hoppe
Alexander Oberreit
Dr. Andreas Reuther
Dr. bac.jur. Michael Schreier, LL.M.

Bank- und Kapitalmarktrecht

Dr. Kathrin Baartz
Maxi Eberhardt

Bau- und Architektenrecht

Barbara Carola Schmeel
Oliver Strupp

Familienrecht

Masoud Behraznia
Sven Boose
Maureen Broer
Bernhard M. Kittler
Nadja Nicolaisen
Cyrus Karim Zahedy

Gewerblicher Rechtsschutz

Tobias Bier
Philipp Brauns
Thore Levermann
Andrea Ringle

Handels- und Gesellschaftsrecht

Dr. Lars Kirschner
Dr. Martin Witt

Medizinrecht

Dr. Felix Heimann

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Maik Wünsche

Sozialrecht

Anja Behnken
Friedemann Karl Schleicher, LL.M.

Strafrecht

Dietmar Cyrus
Thomas Ehling

Transport- und Speditionsrecht

Patrick Hawighorst

Urheber- und Medienrecht

Dr. Jan Wendt

Verkehrsrecht

Jacqueline Ahmadi
Lisa Balaster
Maren Stöhr
Antje Vogeler
Christine Wedemeyer-Lührs

ZAHL DER MITGLIEDER

STAND 31. 10. 2013:

Rechtsanwälte	9.983
Rechtsbeistände	35
Ausländische Anwälte	22
Europäische Anwälte	32
Anwalts-GmbH/AG	36

Hanseatische Rechtsanwaltskammer

KAMMERREPORT

NAME	AUFGABENGEBIET	DURCHWAHL	ERREICHBAR
Frau Lassen	Sachbearbeitung Mitglieder A bis B, U bis Z, unerlaubte Rechtsberatung <i>lassen@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-20	Mo bis Do 9–16 Uhr Fr 9–13
Frau Tarasiuk	Sachbearbeitung Mitglieder C bis E <i>tarasiuk@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-24	Mo bis Do 9–16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Weinheimer	Sachbearbeitung Mitglieder H Buchhaltung Kammerreport, Kammerschnellbrief, Homepage <i>weinheimer@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-16	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau von Ghyczy	Sachbearbeitung Mitglieder I bis K, Elektronische Signatur, Gebührengutachten, Juristenausbildung <i>vonghyczy@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-17	Mo bis Fr 9-13 Uhr
Frau Jokić	Sachbearbeitung Mitglieder L bis M, Kammerreport <i>jokic@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-21	Mo bis Di 9-16 Uhr Do 9-15 Uhr
Frau Horn	Sachbearbeitung Mitglieder N bis R Ausbildungsabteilung A bis K <i>horn@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-19	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Jiptner	Sachbearbeitung Mitglieder S bis T Ausbildungsabteilung L bis Z, Zwischen- und Abschlussprüfung, Rechtsanwaltsfachangestellte Rechtswachwarte <i>jiptner@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-18	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Fischer	Buchhaltung (Kammerbeitrag) <i>fischer@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-22	Mo bis Fr 9–13 Uhr
Frau Helmcke	Büroleitung Fachanwaltschaften allgemein, Fachausschüsse Begabtenförderung <i>helmcke@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-15	Mo bis Do 9-16 Uhr
Frau Mendl	<u>Fachanwaltschaften:</u> Sachbearbeitung Mitglieder F, G Familienrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Informationstechnologierecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Transport- und Speditionsrecht <i>mendl@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-12	Mo bis Fr 9-13 Uhr
Frau Bürkel	<u>Fachanwaltschaften:</u> Agrarrecht, Arbeitsrecht, Bank- und Kapitalmarkt- recht, Bau- und Architektenrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht, Medizinrecht, Sozialrecht, Steuerrecht, Strafrecht, Urheber- und Medien- recht, Verkehrsrecht, Versicherungsrecht, Verwaltungsrecht <i>buerkel@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-28	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
RAin Dr. Kenter Geschäftsführung	Mitgliederberatung A bis G Kanzleiabwicklungen A - K <i>kenter@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-23	Mo bis Do 10-14 Uhr
RA Hofer Geschäftsführung	Mitgliederberatung H bis K, M, P Berufsausbildung, Fortbildung Rechtsfachwirt Gebührenberatung Mitglieder A - K <i>hofer@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-13	Mo bis Fr 9-17 Uhr
RA Dr. Hoes Geschäftsführung	Mitgliederberatung L, N, O, Q bis S Homepage, Datenschutz Gebührenberatung Mitglieder L - Z <i>hoes@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-29	Mo bis Fr 9-17 Uhr
RA Scharmer Geschäftsführung	Mitgliederberatung T bis Z Fachanwaltschaften, Buchhaltung, Kanzleiabwicklungen L bis Z, Unerlaubte Rechtsberatung Kammerreport, Juristenausbildung <i>scharmer@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-14	Mo bis Fr 9-17 Uhr